

Rechtsverordnung
über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes
„Grabhügelfelder in Herxheim“

Aufgrund von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit 22 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159), zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz (59) vom 28.09.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S.387) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Archäologische Denkmalpflege, Speyer folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Herxheim wird hiermit gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet enthält die Bezeichnung „Grabhügelfelder Herxheim“.

Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Flächen innerhalb der Gemarkung Herxheim.

Fl.Nr. 11514/45 und 11517

§ 3

Schutzzweck

Südlich der Gemeinde Herxheim liegt das pfälzische Grabhügelfeld mit ca. 85 oberirdisch sichtbaren Grabhügeln. Der Erhaltungszustand der Grabhügel ist gut.

Untersuchungen einzelner Hügel belegen eine Benutzungsdauer ab der Bronzezeit bis zu Nachbestattungen in der römischen Epoche. Die überwiegende Mehrzahl der Grabhügel ist ungestört und besitzt damit einen einmaligen Quellenwert, wodurch der Hügelgruppe auch überregional eine hohe Bedeutung für Wissenschaft und Denkmalpflege beizumessen ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 5

Auskünfte

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 4 der Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 7

Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gemäß § 10 Denkmalschutz- und -pflegegesetz in das bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße geführt Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 8

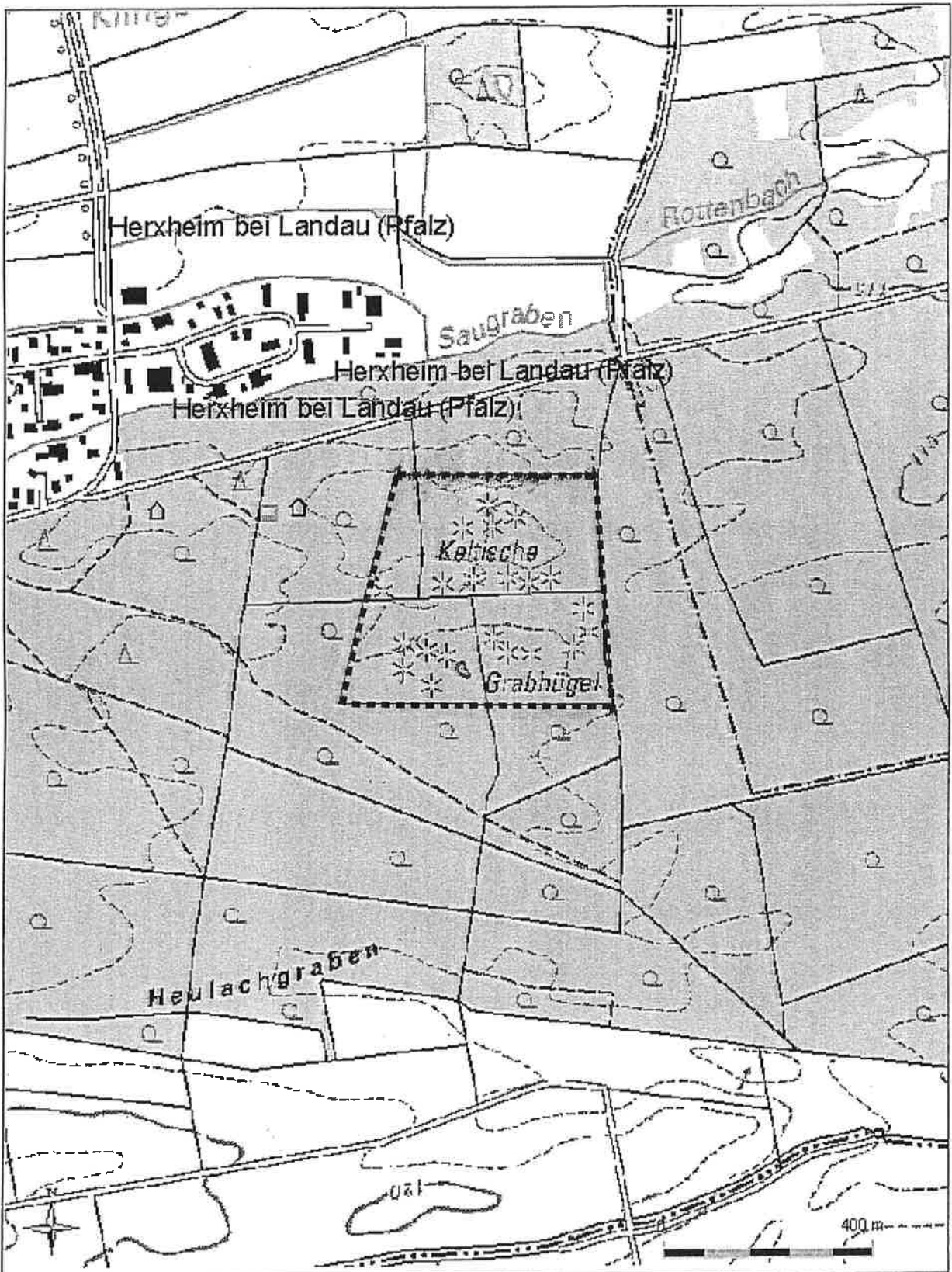
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau, den 16.11.2007
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
-Untere Denkmalschutzbehörde-



Theresia Riedmaier
Landrätin



Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
 An der Kreuzmühle 2
 76829 Landau
 Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs und
 Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 04/2002

Maßstab 1: 11000

Bearbeiter:

Datum: 18.10.2007